

Freiwilligenpauschale – Alles, was du wissen musst



Das Wichtigste in Kürze



- **Voraussetzung:** Tätigkeit muss ehrenamtlich und für eine **gemeinnützige Organisation** sein, ohne Arbeitsverhältnis oder Gewinnabsicht.
- **Kleine Pauschale:** Steuerfrei bis **30 € pro Tag** und **1.000 € pro Jahr** für alle ehrenamtlichen Tätigkeiten (max. 33 Tage/Jahr)
- **Große Pauschale:** Steuerfrei bis **50 € pro Tag** und **3.000 € pro Jahr** für bestimmte Tätigkeiten (max. 60 Tage/Jahr)



Die Freiwilligenpauschale erklärt

Die Freiwilligenpauschale ist eine steuerfreie Zuwendung für ehrenamtlich Tätige, die von gemeinnützigen Organisationen ausbezahlt werden kann. Es gibt zwei Arten: die **kleine** und die **große Freiwilligenpauschale**. Diese sollen es Vereinen ermöglichen, ihre Freiwilligen finanziell zu unterstützen, ohne dass steuerliche oder sozialversicherungspflichtige Kosten anfallen.

Welche Tätigkeiten sind erlaubt?



Die Art der Tätigkeit entscheidet, ob die **kleine** oder die **große Freiwilligenpauschale** angewendet wird. Allgemein gilt:

- ✓ Die Tätigkeit muss für eine **gemeinnützige Organisation** erfolgen (§ 5 KStG).
- ✓ Es muss sich um eine **freiwillige Tätigkeit** handeln, die nicht einem Dienstvertrag ähnelt.

Kleine Freiwilligenpauschale



- alle ehrenamtlichen Tätigkeiten
- z.B. administrative Aufgaben, Organisationstätigkeiten oder die Tätigkeit als Vereinsfunktionär:in

Große Freiwilligenpauschale



- Funktion als Ausbilder:in oder Übungsleiter:in
z.B. Chorleiter:innen, Kapellmeister:innen, Wissensvermittler:innen
- Unterstützung in der Katastrophenhilfe
- Bei mildtätigen Zwecken (§ 37 BAO).
- Tätigkeiten, die von der Kommunalsteuer befreit sind (§ 8 Z 2 KommStG)

Steuerliche Regelung:

Anders als bei einer Aufwandsentschädigung müssen keine tatsächlichen Kosten nachgewiesen werden. Die Freiwilligenpauschale ist eine **Zuwendung**, die ohne Belege für einzelne Ausgaben ausbezahlt werden kann.

Achtung: Die Freiwilligenpauschale kann nicht gleichzeitig mit der PRAE (Sportbereich) ausbezahlt werden. An Einsatztagen, für die eine Freiwilligenpauschale ausbezahlt wird, kann gleichzeitig keine andere pauschale Aufwandsentschädigung (z.B. Kilometergeld) ausbezahlt werden – hier gilt „entweder/oder“.



Solange die Grenze von 1.000 € bzw. 3.000 € nicht überschritten wird, fallen keine Steuern an.



Nur der Betrag, der über die Grenze hinausgeht, wird steuerpflichtig.



Wenn jemand Tätigkeiten aus beiden Pauschkategorien ausführt, gilt ein Jahresmaximum von **3.000 €** als steuerfrei.

Was musst du als Organisation beim Auszahlen beachten?

Vereine müssen die **Anzahl der Einsatztage**, die **Art der Tätigkeit** gemäß kleiner oder großer Pauschale, sowie die **Höhe der ausgezahlten Beträge** genau festhalten. Eine Vorlage für die Dokumentation findet ihr [hier](#). Zusätzlich empfehlen wir, einen von den Freiwilligen unterschriebenen Beleg für die Buchhaltung zu führen. Werden mehr als **die Höchstgrenzen** (1.000 €/3000 €) pro Kalenderjahr an eine Person ausbezahlt, muss dies bis **Ende Februar des Folgejahres** mittels Formulars an das Finanzamt gemeldet werden.

Weiterführende Infos

- Große und kleine Freiwilligenpauschale - Erklärungen für Organisationen
<https://www.freiwillig-engagiert.at/wissen/detail/freiwilligenpauschale>
- Praktisch erklärt: die neue Freiwilligenpauschale
[ig kultur - Praktisch erklärt: die neue Freiwilligenpauschale](#)
- Mustervorlage für Dokumentation:
<https://igkultur.at/service/arbeiten-im-kulturverein/mustervertraege-vorlagen>

